

1. Vermerk:

**Suttorf – Am Graseweg
Wünsche der Anlieger, Projektstand, weiteres Vorgehen – Besprechungen am
21.02.2013 sowie am 22.02.2013**

Teilnehmer am 21.02.2013:

Herr Marten	Ortsbürgermeister Suttorf
Herr Kalinowski	Anlieger
Herr Hillen	Anlieger
Frau Duthoo	Leiterin des Fachdienstes 66 (Tiefbau)
Herr Homeier	Technischer Betriebsleiter ABN

Teilnehmer am 22.02.2013:

Herr Ostermann	Ratsmitglied
Herr Grote	Ortsrat Suttorf
Frau Breuer Schweigert	Ortsrat Suttorf
Herr Kalinowski	Anlieger
Frau Duthoo	Leiterin des Fachdienstes 66 (Tiefbau)
Herr Homeier	Technischer Betriebsleiter ABN
Herr Linek	Abwasserbehandlungsbetrieb (ABN)

(1) Vorbemerkung: Mit dem vorliegenden Vermerk werden die Ergebnisse der Besprechungen am 21.02.2013 sowie am 22.02.2013 wiedergegeben. Da die Gesprächsergebnisse sehr ähnlich waren, wird auf getrennte Vermerke verzichtet sowie auf eine Darstellung des jeweiligen Gesprächsverlaufs verzichtet.

(2) Derzeitiger Kanalbestand und bisherige Entwicklung:

Es wurden zunächst die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit dargestellt. Die Straße „Am Graseweg“ befindet sich seit 2006 im Straßenerneuerungsprogramm der Stadt Neustadt. Im Straßenerneuerungsprogramm 2011 ist die Straße sogar mit der Priorität 1 versehen. Aus diesem Grund wurde von Seiten des ABN der Zustand der bestehenden Kanalisation mittels Kamerabefahrung (= TV-Befahrung) untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich der Schmutzwasserkanal in einem guten Zustand befindet. Bzgl. des Regenwasserkanals in der Straße „Am Graseweg“ verfügte der ABN hingegen über keinerlei Datenbestand in seiner Datenbank. Im Rahmen der TV-Befahrung konnte dann festgestellt werden, dass beidseits der Straße in den Seitenräumen ein Regenwasserkanal verläuft, wobei dies nicht durchgängig der Fall ist. Dieser Regenwasserkanal wurde vor ca. 50 Jahren von den seinerzeitigen Anliegern in Eigenregie verlegt. Die Regenwasserkanäle weisen allerdings starke Schäden auf (Rohrversätze, Risse, fehlende Scherben, verdeckte Schächte, usw.) und können daher vom ABN nicht unterhalten werden.

Das vom ABN beauftragte Ingenieurbüro stellte eine Vorplanung für das gesamte südliche Gebiet von Suttorf auf, um eine Neuordnung der Regenwasserableitung dieses Gebietes zu erreichen. Kernstück dieses Konzeptes ist die Hauptableitung der gesamten Regenwasserabflüsse über die Straße „Am Graseweg“, um nur noch eine Einleitstelle in das Gewässer unterhalten zu müssen. Dabei gingen ABN und Ingenieurbüro davon aus, dass die Straße „Am Graseweg“ im Rahmen eines Vollausbaus auf voller Breite erneuert wird, so dass das Konzept vorsieht, statt zweier Regenwasserkanäle in den Straßenseitenräumen einen großen Kanal in der Straße zu verlegen. In der Öffentlichkeit / von Anliegern wurde dies derart aufgefasst, dass nur aus Gründen des Kanalbaus die Straße auf voller Breite neu gebaut wird, was die Erhebung entsprechender Straßenausbaubeiträge von den Anliegern zur Folge hätte.

Von Seiten der Anlieger wird aber einmütig der Wunsch an die Stadt / den ABN herangetragen, lediglich die Seitenräume bzw. den Seitenraum zu verbessern und in diesem Zuge die Straße zu verbreitern und eine Verbesserung der Straßenentwässerung zu erreichen. Die in einer Breite von etwa 3,70 m bestehende Straße solle nach Meinung der Anlieger unverändert bestehen bleiben. Eine entsprechende Unterschriftenliste wurde von Herrn Kalinowski übergeben. Mit diesem Wunsch ist auch das Ziel verbunden, keine Straßenausbaubeiträge oder Beiträge in möglichst geringer Höhe zu leisten.

(3) Sanierung der Regenwasserkanalisation:

Von Seiten des ABN wurde betont, dass eine Erneuerung der Regenwasserkanalisation in jedem Fall erforderlich ist. Unter der Voraussetzung, dass eine Erneuerung der bestehenden Straße sowohl von Seiten der Anlieger als auch aus fachtechnischer Sicht von Seiten des Fachdienstes Tiefbau als nicht erforderlich angesehen wird, wird der ABN die Erneuerung der Regenwasserkanalisation im Bereich der bestehenden Trassen, d.h., auf beiden Seiten der Straße im öffentlichen Straßenseitenraum, vorsehen.

Weiterhin ist geplant, dass alle Grundstückseigentümer, die bisher an die bestehenden Niederschlagswasserkanäle angeschlossen waren, im Zuge der Baumaßnahme auch wieder an die neu zu verlegenden öffentlichen Niederschlagswasserkanäle angeschlossen werden. Kanalbaubeiträge werden in diesem Fall nicht erhoben. Jedoch ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Niederschlagswassergebühren zu zahlen.

Für alle bisher nicht an den bestehenden Niederschlagswasserkanal angeschlossene Grundstücke besteht gemäß § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Anschluss- und Benutzungszwang. Ein Entwässerungsantrag ist beim ABN einzureichen. Der Grundstückseigentümer erhält dann eine Anschlussleitung bis auf sein Grundstück. Damit einhergehend werden – gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. – einmalig anfallende Kanalbaubeiträge erhoben. Darüber hinaus sind in der Folge Niederschlagswassergebühren zu zahlen.

Für den Grundstückseigentümer besteht jedoch gemäß § 5 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen. Der Antrag ist beim ABN einzureichen. Hier muss der Grundstückseigentümer den Nachweis erbringen, dass er das anfallende Niederschlagswasser auf seinem Grundstück schadlos versickern kann. Ist dies der Fall, kann mit einer Befreiung gerechnet werden. Dann erhält der Eigentümer keinen Anschluss, muss aber auch keinen Kanalbaubeitrag und keine Niederschlagswassergebühren zahlen.

Die Frage, ob ein Anschluss gewünscht oder gerade nicht gewünscht ist, würde in jedem Fall im Rahmen einer Anliegerversammlung individuell geklärt werden.

(4) Verbreiterung der Straße und Sanierung des Straßenseitenraumes:

Der Fachdienst Tiefbau hält aus fachtechnischer Sicht eine Erneuerung der Straße als Vollausbau für nicht erforderlich, da die vorhandenen Straßenschäden gering sind. Vielmehr kann die bestehende Straße unverändert bleiben. Um die Begegnung zweier Busse oder von Bus und Müllfahrzeug zu ermöglichen, wäre eine Verbreiterung auf 5,50 m optimal, wobei eine Verbreiterung auf 5,00 m als ausreichend angesehen wird. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Breite von 5,00 m nicht als starr zu sehen, sondern flexibel. Der anzusetzende Streifen könnte sowohl in Asphalt als auch in Form von Rasengittersteinen erfolgen. Die Auswahl des Materials des anzusetzenden Streifens wird in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse getroffen, wobei auch eine Kombination möglich ist.

Sofern eine Verbreiterung in Asphalt vorgenommen wird, kann es aufgrund des unterschiedlichen Setzungsverhaltens zu einem Riss zwischen der bestehenden Straße und dem anzusetzenden Streifen kommen. Dieser könnte aber wieder verfüllt werden, so dass man mit dieser Vorgehensweise auch eine dauerhafte Straße erhält. Des Gleichen ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden, auf welcher Seite der Streifen angesetzt wird. Ein Ansetzen von Streifen auf beiden Seiten der bestehenden Straße sollte vermieden werden, da diese Variante sowohl für die Bauausführung (keine maschinelle Fertigung möglich) als auch aufgrund der eventuell auftretenden Rissproblematik (zwei Risse statt einem) ungünstig wäre.

Ein wichtiger Aspekt wird darüber hinaus sein, die Entwässerung der zukünftig breiteren Straße zu gewährleisten. Hierzu ist eine Vermessung der bestehenden Straße durchzuführen, um die Längs- und Querneigung der Straße festzustellen. Danach kann erst die Aussage getroffen werden, ob der Anbau des Asphaltstreifens möglich sein wird. Eine Versickerung der Straßenabflüsse wird aufgrund des vorliegenden Bodengutachtens als nicht sinnvoll erachtet.

Inwiefern – und wenn ja, mit welchem Anteil – die Anlieger zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden, kann derzeit krankheitsbedingt nicht rechtssicher geklärt werden.

(5) Fazit und weiteres Vorgehen

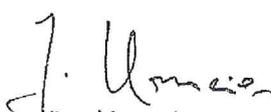
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch aus fachtechnischer Sicht die bestehende Straße unverändert bleiben kann. Eine Verbreiterung der Straße ist nach derzeitigem Kenntnisstand möglich, sofern dies durch die Vermessungsarbeiten bestätigt wird. Der ABN wird eine Erneuerung der Regenwasserkanalisation in den Trassen der beiden bestehenden Regenwasserkanäle, also in den öffentlichen Straßenseitenräumen vornehmen. Die Kosten und somit auch die Straßenausbaubeiträge werden auf diese Weise minimiert, wobei die Frage der Beitragspflicht noch rechtssicher zu klären ist.

In einem nächsten Schritt wird geklärt, inwiefern – und wenn ja, mit welchem Anteil – die Anlieger zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen würden. Hierüber erhalten Herr Marten sowie Herr Ostermann eine entsprechende Information, die sie in geeigneter Weise an Anlieger / Ortsratspolitiker weitergeben.

Anschließend wird ein gemeinsames Gespräch unter Beteiligung von Politik (Ortsrat und Fachausschüsse), Baudezernent und Fachdienstleitungen für sinnvoll erachtet. Dieses Gespräch soll zur Klärung der politischen Zustimmung zum Konzept dienen und Klarheit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln geben.

Zur Aufstellung eines konkreten Konzeptes (Straße und Regenwasserkanal) ist eine Vermessung zur Aufnahme der bestehenden Straßenhöhen und somit der bestehenden Querneigung erforderlich.

Eine Anliegerversammlung zur Vorstellung der Straßen- und Kanalsanierung wird aus Sicht der beteiligten Fachdienste nicht vor Herbst 2013, eine bauliche Umsetzung nicht vor dem Jahr 2014 erfolgen.


Jörg Homeier
Technische Betriebsleitung ABN


i.A. Annika Duthoo
Annika Duthoo
Fachdienstleitung Tiefbau